

4.1

Redakteursstatut für den Norddeutschen Rundfunk

Präambel

Artikel 1: Grundlage und Zweck des Statuts

Artikel 2: Programm-Mitarbeiter/-innen

Artikel 3: Redakteursversammlung

Artikel 4: Redakteursausschuss

Artikel 5: Verfahren bei Programmkonflikten

Artikel 6: Schlichtungsausschuss

Artikel 7: Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

Artikel 8: Stellungnahmen von Redakteursversammlung und Redakteursausschuss

Artikel 9: Schlussbestimmungen

Präambel

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) erfüllt seine Aufgaben aufgrund der in Art. 5 GG garantierten Rundfunkfreiheit und auf der Grundlage des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991 (NDR-Staatsvertrag).

Der Intendant und die redaktionellen Mitarbeiter/-innen (Programm-Mitarbeiter/-innen) des NDR stimmen in dem Willen überein, die Rundfunkfreiheit zu wahren.

Darum haben sie nach Maßgabe von § 40 NDR-Staatsvertrag das folgende Redakteursstatut vereinbart, durch das die Mitwirkungsrechte der Programm-Mitarbeiter/-innen in Programmangelegenheiten geregelt sowie Instrumente und Verfahren zur Lösung von Konflikten zwischen Programm-Mitarbeiter(inne)n und deren Vorgesetzten in Programmfragen geschaffen werden.

Artikel 1

Grundlage und Zweck des Statuts

(1) Der NDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit in eigener Verantwortung. Die Programm-Mitarbeiter/-innen des NDR erfüllen die ihnen dabei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. In diesem Rahmen trägt jeder/jede Programm-Mitarbeiter/-in des NDR unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten eigene publizistische Verantwortung und erfüllt die ihm/ihr übertragenen redaktionellen Aufgaben nach seiner/ihrer sachlich begründeten Auffassung.

(2) Kein/keine Programm-Mitarbeiter/-in darf veranlasst werden, eine seiner/ihrer Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als eigene zu vertreten, eine seiner/ihrer Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder zur umfassenden und wahrheitsmäßigen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken. Vorgesetzte und Programm-Mitarbeiter/-innen mit redaktioneller Entscheidungsbefugnis dürfen in den von ihnen verantworteten Sendungen Autorenbeiträge nur aus professionell-sachlichen Gründen ablehnen oder verändern.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen des NDR bleiben durch dieses Statut unberührt.

Artikel 2

Programm-Mitarbeiter/-innen

(1) Dieses Statut gilt für alle Programm-Mitarbeiter/-innen des NDR.

(2) Programm-Mitarbeiter/-innen im Sinne dieses Statuts sind

- a) angestellte Redakteure/Redakteurinnen, Korrespondent(inn)en, Reporter/-innen, Dramaturg(inn)en, Regisseure/Regisseurinnen im Sinne der Vergütungsordnung des NDR in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Hauptabteilungsleiter/-innen und Bereichsleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen sowie Volontäre/Volontärinnen;

- b) andere angestellte Mitarbeiter/-innen, zum Beispiel Mediengestalter, soweit sie unmittelbare Programmarbeit leisten;
- c) freie Mitarbeiter/-innen, soweit sie ständig unmittelbare Programmarbeit leisten. Hierzu gehören freie Mitarbeiter/-innen, mit denen Rahmenverträge abgeschlossen sind, oder die bei ihrer Tätigkeit für den NDR keiner Limitierung unterliegen, oder die aufgrund des Umfangs ihrer Beschäftigung für den NDR mit diesen Personengruppen vergleichbar sind;
- d) andere freie Mitarbeiter/-innen, soweit sie unmittelbare Programmarbeit leisten.

<http://intern.rz.ndr.de/> - [seitenanfang](#)

Artikel 3

Redakteursversammlung

- (1) Die Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) und c) bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redakteursversammlung.
- (2) Die Redakteursversammlung wacht über die Einhaltung des Statuts und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen dieses Statuts.
- (3) Die Redakteursversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die Redakteursversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut schriftlich einberufen werden; in diesem Fall gilt sie als beschlussfähig, wenn mindestens fünfundvierzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Redakteursversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der Redakteursversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu den Redakteursversammlungen haben über die Programm-Mitarbeiter/-innen hinaus auch andere Mitarbeiter/-innen des NDR Zugang.
- (5) Soweit Redakteursversammlungen während der Dienstzeit stattfinden, ist den stimmberechtigten Mitgliedern die Teilnahme in angemessener Weise zu ermöglichen.

Artikel 4

Redakteursausschuss

(1) Die Redakteursversammlung wählt aus ihrer Mitte den Redakteursausschuss.

Ihm gehören mindestens 17, höchstens 19 Mitglieder an, und zwar:

- a) sechs Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) aus den Bereichen Hörfunk-Direktion, Fernseh-Direktion und Internet/Online.
- b) je zwei Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) aus dem Bereich der Landesfunkhäuser Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;
- c) drei Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c).
- d) Außerdem sollen dem RA zwei Volontäre/Volontärinnen angehören.

(2) Der Redakteursausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Redakteursausschusses beschließt die Redakteursversammlung eine Wahlordnung. Der RA wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Redakteursausschuss bereitet die Redakteursversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und entscheidet auf der Grundlage dieser Beschlüsse und des Statuts über einzelne Angelegenheiten. Er hat die Redakteursversammlung über alle wesentlichen Fragen zu unterrichten. Entsprechendes gilt für Teil-Redakteursversammlungen, die für einzelne Programmbereiche oder Funkhäuser einberufen werden können.

(4) Die Redakteursversammlung kann dem Redakteursausschuss mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen verlangen. Bis zur Wahl eines neuen Redakteursausschusses bleibt der bisherige Ausschuss im Amt.

(5) Den Mitgliedern des Redakteursausschusses muss die Ausübung ihrer Tätigkeit in angemessener Weise innerhalb der Arbeitszeit ermöglicht werden. Der/die Sprecher/in werden zur Durchführung ihrer Aufgaben zu 10 Prozent von ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen freigestellt. Soweit im Einvernehmen der beiden Sprecher/-innen die Freistellung nur für eine/n von ihnen gelten soll, beträgt sie 20 Prozent. Aus ihrer Tätigkeit darf den Mitgliedern des Redakteursausschusses kein Nachteil entstehen. Die Mitglieder nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Sitzungspauschale. Fällt ihnen die Sprecher-Funktion nach Absatz 2 zu, so erhalten sie dafür zusätzlich ein angemessenes Honorar.

(6) Für den Redakteursausschuss wird eine Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.

(7) Dem RA steht ein jährlicher Etat zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Statut zu.
<http://intern.rz.ndr.de/> - seitenanfang

Artikel 5

Verfahren bei Programmkonflikten

(1) Der Redakteursausschuss hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe dieses Statuts um eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programm-Mitarbeiter(inne)n und ihren Vorgesetzten entstehen. Es ist das Ziel des Redakteursausschusses und der Leitung des NDR, solche Konfliktfälle intern beizulegen.

(2) Jeder/jede Programm-Mitarbeiter/in, der/die sich in der eigenverantwortlichen Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben im Rundfunk (Artikel 1) beeinträchtigt ansieht, kann den Redakteursausschuss anrufen, wenn der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist. Daraus darf ihm/ihr kein Nachteil entstehen. Der Redakteursausschuss ist verpflichtet, der Sache im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen. Alle Beteiligten haben an einer unverzüglichen Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(3) Hält sich der Redakteursausschuss bei einer Anrufung im Rahmen des Statuts für zuständig, verhandelt er mit dem/der für die Entscheidung Verantwortlichen, soweit erforderlich mit dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter/in oder Programmdirektor/in. Betrifft die Beschwerde eine Gegendarstellung, eine Unterlassungserklärung oder einen Widerruf, so erörtert der Redakteursausschuss die Angelegenheit auch mit dem/der Justitiar/in. Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, verhandelt der Redakteursausschuss mit dem/der Intendanten/in bzw. dem/der Funkhausdirektor/in.

(4) Wird ein zur Sendung vorgesehener Programmbeitrag abgesetzt, hat der/die Verantwortliche seine/ihre Entscheidung dem/der Betroffenen und, falls dieser/diese es beantragt, auch dem Redakteursausschuss gegenüber zu begründen. Dieses soll möglichst vor dem geplanten Sendetermin und auf Wunsch schriftlich geschehen. Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein Beitrag vor der Ausstrahlung so redigiert worden ist, dass der/die Autor/in eine entstellende Veränderung zu erkennen meint.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Aufgabenbereich eines/einer Programm-Mitarbeiters/in verändert werden soll und nach Auffassung des/der Betroffenen hierfür sachfremde Gründe maßgeblich waren.

Artikel 6

Schlichtungsausschuss

(1) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen dem/der Intendanten/in und dem Redakteursausschuss nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag der Schlichtungsausschuss gemäß § 40 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag zusammen.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in sowie insgesamt 4 Beisitzern. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden einvernehmlich von dem/der Intendanten/in und dem Redakteursausschuss bestellt. Kommt eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in nicht zustande, entscheidet der Rundfunkrat. Die Beisitzer werden je zur Hälfte von dem/der Intendanten/in und dem Redakteursausschuss benannt. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils mit seinem ersten Zusammentreten.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit dem/der Intendanten/in und dem Redakteursausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder, falls dieser/diese verhindert ist, dem/der Stellvertreter/in und den vier Beisitzern. Er beschließt eine Empfehlung an den/die Intendanten/in mit einfacher Mehrheit. Folgt der/die Intendant/in der Empfehlung des Schlichtungsausschusses nicht, so wird er/sie seine/ihre Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich begründen und den Redakteursausschuss von der Begründung in Kenntnis setzen.

Artikel 7

Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

(1) Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf das Programm oder auf die redaktionelle Arbeit getroffen werden, ist der Redakteursausschuss hierüber rechtzeitig und umfassend

zu informieren. Der Redakteursausschuss hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Information soll so frühzeitig stattfinden, dass die Stellungnahme des Redakteursausschusses bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Wunsch des Redakteursausschusses soll die Information auch vor der Redakteursversammlung gegeben werden.

(2) Vor der Entscheidung über Berufung oder Abberufung von Programmdirektor(inn)en, Hauptabteilungsleiter(inne)n im Programmbereich und Direktor(inn)en der Landesfunkhäuser sowie deren hauptamtlichen Stellvertreter(inne)n, wird der/die Intendant/in den Redakteursausschuss informieren und auf Antrag anhören. Die Information erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage des/der Intendanten/in an den Verwaltungsrat.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und 2 geregelten Verfahren erörtert die Leitung des NDR mit dem Redakteursausschuss auf dessen Wunsch auch sonstige programmrelevante Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese Fragen nicht anderweitig geklärt werden können. Dieses soll möglichst bei den üblichen Treffen zwischen dem Redakteursausschuss und der Leitung des NDR geschehen. In Fragen, die dem Redakteursausschuss dringlich erscheinen, wird sich die Leitung des NDR um einen kurzfristigen Erörterungstermin bemühen.

(4) Neu berufene leitende Programm-Mitarbeiter/-innen stellen sich auf Wunsch des Redakteursausschusses nach Amtsantritt in einer Redakteursversammlung oder Teil-Redakteursversammlung vor.

Artikel 8

Stellungnahmen von Redakteursversammlung und Redakteursausschuss

(1) Bei Konfliktfällen im Rahmen von Art. 5 wird der Redakteursausschuss den Betroffenen/die Betroffene nach Abschluss des vorgesehenen Verfahrens über das

Ergebnis informieren. Zu diesem Zeitpunkt können Redakteursausschuss und Redakteursversammlung zu dem Konflikt abschließend Stellung nehmen.

(2) Beschlüsse und Stellungnahmen des Redakteursausschusses und der Redakteursversammlung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen von Art. 5 sowie Art. 7 Abs. 1 und 3 können erst nach Abschluss des dort jeweils geregelten Verfahrens veröffentlicht werden. Solche Beschlüsse und Stellungnahmen werden vor einer Veröffentlichung der Intendanz rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Programm-Mitarbeiter/-innen nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) in einer schriftlichen Urabstimmung. Es tritt mit Zustimmung des Rundfunkrats vom 21. März 2003 gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 10, § 40 NDR-Staatsvertrag am 01. April 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut für die Programm-Mitarbeiter des NDR vom 16./17. Dezember 1994 außer Kraft.

(2) Dieses Statut gilt auf unbestimmte Zeit. Der/die Intendant/in und der Redakteursausschuss können jederzeit einvernehmlich Verhandlungen über Änderungen des Statuts aufnehmen. Der/die Intendant/in und der Redakteursausschuss können das Statut unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, um Verhandlungen über Änderungen einzuleiten.

(3) Für Änderungen oder eine Kündigung des Statuts durch den Redakteursausschuss gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.